



Brüssel, den 24. Februar 2016
(OR. en)

6444/16

COMPET 70
ENT 41
EDUC 39
ETS 5
JUR 89
MI 103
DELECT 26

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: AStV/Rat

Nr. Vordok.: 5969/16 COMPET 43 ENT 26 EDUC 22 ETS 3 JUR 65 MI 70 DELACT 18
+ ADD 1
Nr. Komm.dok.: C(2016) 1 final

Betr.: **Delegierter Beschluss der Kommission vom 13.1.2016
zur Änderung des Anhangs V der Richtlinie 2005/36/EG des
Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich von
Ausbildungsnachweisen und den Titeln von Ausbildungsgängen**

– Absicht, keine Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben

1. Die Kommission hat dem Rat den obengenannten delegierten Rechtsakt¹ gemäß dem Verfahren nach Artikel 290 AEUV und Artikel 21a Absatz 4 der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen² vorgelegt. Da die Kommission dem Rat den delegierten Rechtsakt am 13. Januar 2016 übermittelt hat, kann der Rat bis zum 13. März 2016 Einwände erheben.

¹ Ratsdokument 5969/16 + ADD 1.

² ABl. L 255 vom 30. September 2005, S. 22, geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU (ABl. L 354 vom 28. Dezember 2013, S. 132).

2. Die Delegationen haben den delegierten Rechtsakt im Wege des schriftlichen Verfahrens geprüft und sind am 23. Februar 2016 zu dem Schluss gekommen, dass es für den Rat keinen Grund gibt, Einwände zu erheben.
 3. Dem Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher vorgeschlagen, dem Rat zu empfehlen, er möge bestätigen, dass er nicht beabsichtigt, Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben, und dass die Kommission und das Europäische Parlament darüber zu unterrichten sind. Dies bedeutet, dass der delegierte Rechtsakt gemäß Artikel 21a Absatz 4 der Richtlinie 2005/36/EG veröffentlicht wird und in Kraft tritt, sofern das Europäische Parlament keine Einwände erhebt.
-